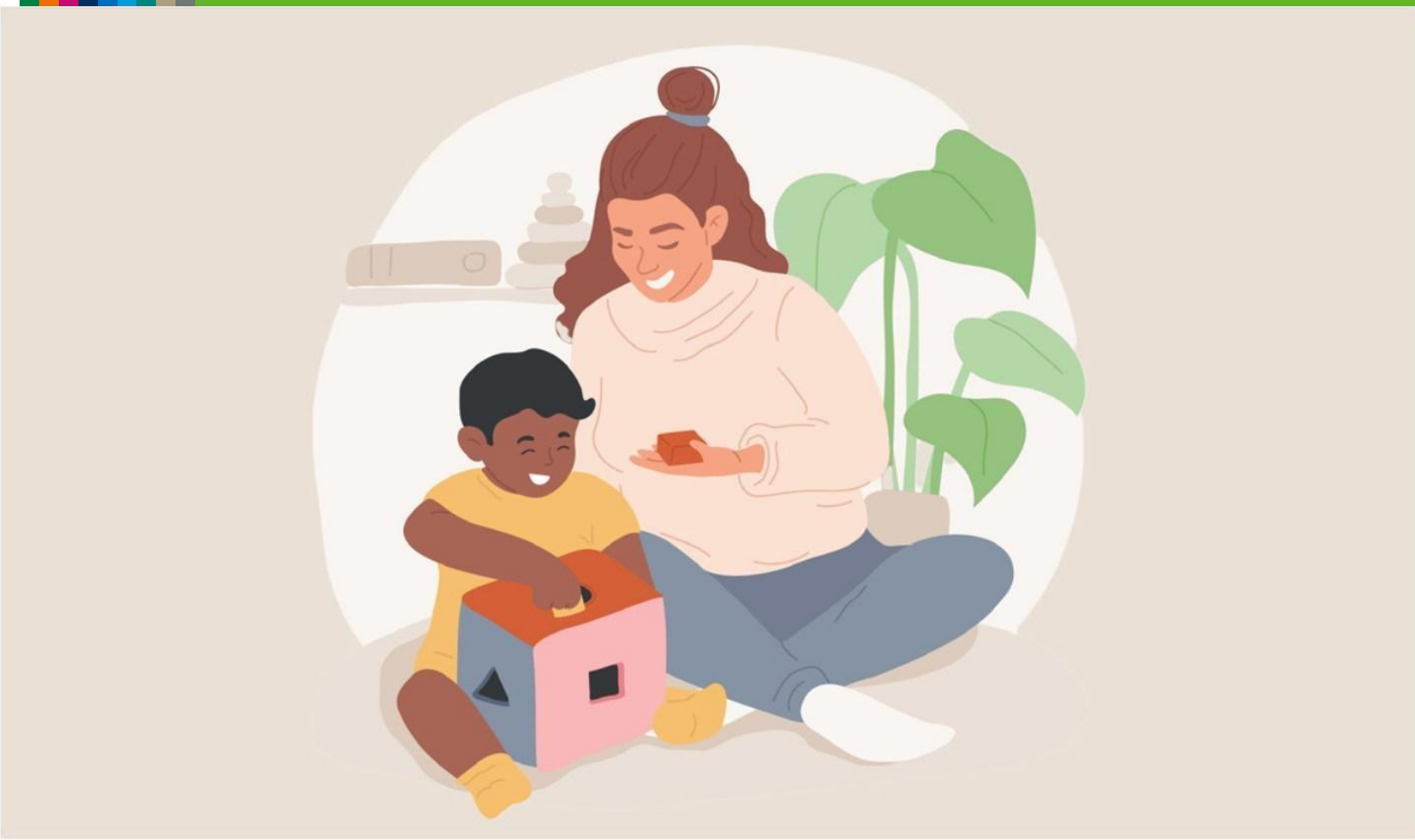


Betreuungsvertrag

für die Kindertagespflege
Elisabeth Magongwa

Lissy’s einzigartige Wunderkinder

caritas
STUTTGART

caritas
STUTTGART

Übermittlung an das Jugendamt

Wenn Sie beim Jugendamt einen Antrag auf Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege gemäß § 24 i.V.m. § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung) stellen, reichen Sie bitte Kopien der folgenden Seiten des Betreuungsvertrags ein.

Seite 6	§ 1 Vertragsparteien
Seite 7	§ 2 Weitere Personen in der Kindertagespflegestelle
Seite 7 + 8	§ 3 Angaben zur Eingewöhnung und deren Finanzierung
Seite 9	§ 4 Angaben zur regulären Betreuung
Seite 14	§ 8 Betreuungsfreie Tage (Urlaub, Ausfalltage)
Seite 16	§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses
Seite 1	§ 15 Vertragsaushändigung (Unterschriften

caritas STUTTGART

Inhaltsverzeichnis

Privatrechtlicher Betreuungsvertrag 05
§ 1 Vertragsparteien 06
§ 2 Weitere Personen in der Kindertagespflegestelle 07
§ 3 Angaben zur Eingewöhnung und deren Finanzierung 07
§ 4 Angaben zur regulären Betreuung 09
§ 5 Förderung in Kindertagespflege/Laufende Geldleistung 10
§ 6 Erkrankung des Tagespflegekindes/Medikamentengabe 10
§ 7 Gesundheits- und Pflegemaßnahmen 11
§ 8 Betreuungsfreie Tage (Urlaub, Ausfalltage) 14
§ 9 Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern 15
§ 10 Versicherungen 15
§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses 16
§ 12 Schweigepflicht und Datenschutz 17
§ 13 Schriftform 18
§ 14 Gerichtsstand 18
§ 15 Vertragsaushändigung 18

Anlagen
Anlage 1 Abholerlaubnis 19
Anlage 2 Zahlungsverpflichtungen der Eltern/Personensorgeberechtigte/r 20
Anlage 3 Privat vereinbarte zusätzliche Stunden 21
Anlage 4 Vollmacht für Eil- und Notfälle 22
Anlage 5 Medikamentenvergabe 23
Anlage 6 Belehrung und Mitteilungspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten nach § 34 Infektionsschutzgesetz 24
Anlage 7 Ausstattung für die Kindertagespflege 27
Anlage 8 Einwilligung zur Datenerhebung (Art. 6a DSGVO) 29
Anlage 9 Einwilligungserklärung für Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen 30

Zusätzliche Informationen
Herausgeber 31
Haftungsausschluss 32

caritas
STUTTGART

Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII sowie über einen „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“. Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a (Bundeszentralregister) - Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) hat bei Aufnahme der Tätigkeit vorzuliegen. Sie ist verpflichtet, an 20 UE Fortbildungen jährlich, davon innerhalb von 5 Jahren an 20 UE Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte teilzunehmen.

2) Die Kindertagespflegeperson übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. Sie übt eine freiberufliche selbständige Tätigkeit aus und ist **nicht weisungsgebunden.**

3) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Form gewaltfrei zu behandeln.

4) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet unter besonderer Berücksichtigung des § 8a Abs. 5 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine Gefährdungsbeurteilung mit Begleitung durch eine geeignete Fachkraft zu erstellen. Dies erfolgt mit der Fachberatung Kindertagespflege des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.

   Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung bewertet. Eltern werden im Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen mit einbezogen.

5) Das Tagespflegekind wird entsprechend seines Entwicklungsstandes, an allen betreffenden Entscheidungen beteiligt. Erziehungs- und Bildungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.

caritas STUTTGART

§ 1 Vertragsparteien

Die Vertragsparteien sind die Kindertagespflegeperson und die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes. Besteht ein alleiniges Sorgerecht, ist dies nachzuweisen.

Eltern (Personensorgeberechtigte/r 1)	**Eltern (Personensorgeberechtigte/r 2)**
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Tel. privat	Tel. privat
Tel. dienstlich	Tel. dienstlich
E-Mail	E-Mail

Kindertagespflegeperson

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Tel. privat	E-Mail

Name der Bank

IBAN	BIC

Für das nachfolgend benannte Tagespflegekind übernimmt die oben bezeichnete Kindertages-pflegeperson die Erziehung, Bildung und Betreuung im Umfang der nachfolgenden Vereinbarung.

Tagespflegekind

Name	Vorname
Geburtsdatum	

caritas
STUTTGART

§ 2 Weitere Personen in der Kindertagespflegestelle

(1) Die Kindertagespflegeperson betreut derzeit (Anzahl der Tagespflegekinder)
im Alter von bis Jahren.

(2) Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern vor Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes.

(3) Folgende andere Personen halten sich regelmäßig in der Kindertagespflegestelle auf:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

§ 3 Angaben zur Eingewöhnung und deren Finanzierung

(1) Der erste Tag der Eingewöhnung findet am statt.
Die Eingewöhnung ist für die folgende Dauer geplant:
2 Wochen
3 Wochen

(2) Pädagogische Notwendigkeit der Eingewöhnung
Es wird eine mindestens zweiwöchige Eingewöhnungsphase, je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes, empfohlen. Diese Phase dient dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Vertraut werden des Kindes mit seiner neuen Umgebung.

caritas STUTTGART

(3) Förderung der Eingewöhnung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Eingewöhnung in der Regel von Kindern unter 1 bis 3 Jahren von Seiten des Jugendamtes pauschal mit 90 Stunden im Zeitumfang von zwei oder drei Wochen auf Antrag gefördert. Die Eingewöhnung von Kindern ab 1 ergänzend zu KiTa erfolgt in der Regel im Rahmen einer Pauschale von 30 Stunden. Die Kindertagespflege-person und die Eltern verpflichten sich, die Voraussetzungen für die Gewährung der Eingewöhnungspauschale einzuhalten.

Der Umfang des Eingewöhnungszeitraumes ist dem Jugendamt vor Beginn mitzuteilen.
Das Antragsformular finden Sie unter **www.stuttgart.de/kindertagespflege**.

(4) Pädagogische Details der Eingewöhnung

Während der Eingewöhnung ist ein Elternteil zunächst anwesend, Trennungszeiten von Elternteil und Tagespflegekind während der Eingewöhnung werden zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abgestimmt.

Die Kindertagespflegebetreuung findet während der Eingewöhnungsphase voraussichtlich an den folgenden Tagen und Uhrzeiten statt:

Wochentage	von … Uhr	bis … Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Stunden pro Woche gesamt:

caritas STUTTGART

§ 4 Angaben zur regulären Betreuung

(1) Der erste Tag der regulären Betreuung findet am statt.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, wie folgt zu betreuen:

Wochentage	von … Uhr	bis … Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Stunden pro Woche gesamt:			

(3) Die Beteiligten verpflichten sich zur zuverlässigen Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten.

(4) Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit möglich.

(5) Änderungen der oben benannten Betreuungszeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen neu festgeschrieben. Änderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt über das Formular *„Änderungsmitteilung zum Betreuungsvertrag Betreuungszeiten“* mitzuteilen.

§ 5 Förderung in Kindertagespflege/Laufende Geldleistung

(1) Die Personensorgeberechtigten können vor Betreuungsbeginn einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 23 SGB VIII beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Dienststelle Kindertagespflege - 51-00-20, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, stellen. Die Förderung umfasst auch die laufende Geldleistung für die Betreuung des Tagespflegekindes. Die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind durch die Eltern zu erbringen.

(2) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, jedem neuen Antrag und jeder Änderungsmitteilung der Betreuungszeiten, einen aktuellen Belegungsplan beizulegen. Ohne einen aktuellen Belegungsplan erfolgt keine Bearbeitung der Anträge. Geht der Antrag erst nach Beginn der Betreuung beim Jugendamt ein, verpflichten sich die Eltern, den finanziellen Ausfall der Kindertagespflegeperson zu erstatten. Gleiches gilt für den Folgeantrag, der rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim Jugendamt zu stellen ist.

(3) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind und ein positiver Bescheid erteilt wird, wird die laufende Geldleistung als monatliche Pauschale direkt vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Richtlinien des Jugendamtes.

(4) Neben dem vom Jugendamt bezahlten Stundensatz kann ausschließlich Essensgeld (für das Mittagessen) in Höhe von bis zu 3,85 € pro Betreuungstag vereinbart werden. Darüber hinaus sind eine Zuzahlung für Frühstück/ Vesper und Nachmittagssnack von 2,25€ zu entrichten.

---

§ 6 Erkrankung des Tagespflegekindes/Medikamentengabe

(1) Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder die für den Eintritt dieses Falles vorgesehenen Personen sicherzustellen.

(2) Wenn die Betreuung des Tagespflegekindes bei der Kindertagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), verpflichten sich die Eltern, die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu informieren.

(3) Die letztendliche Beurteilung und Entscheidung, ob das Tagespflegekind betreut werden kann, obliegt der Kindertagespflegeperson.

(4) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Notfall sofort Erste Hilfe zu leisten und/oder eine ärztliche Versorgung zu veranlassen. Die Eltern/Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Hierfür werden ihr mit Anlage 4 eine Vollmacht für Eil- und Notfälle zur Verfügung gestellt.

(5) Medikamente sollten nur von den Eltern an das Tagespflegekind gegeben werden. Abweichende Vereinbarungen werden in einer gesonderten Vollmacht und mit schriftlicher Anweisung des Arztes vereinbart. (Anlage 5)

---

§ 7 Gesundheits- und Pflegemaßnahmen

Ärztliche Untersuchungen und Impfberatung
Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, vor Beginn der Betreuung die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen und deren Einsichtnahme zu ermöglichen.

Seit dem 1. Juli 2025 sind folgende Nachweise erforderlich:

Ärztliche Untersuchung gemäß § 4 KiTaG
Nachzuweisen durch die Vorlage
- des Vorsorgeuntersuchungsheftes (U-Heft)
- der Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder
- einer ärztlichen Bescheinigung.

Ärztliche Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG
Nachzuweisen durch die Vorlage
- des Impfausweises
- des U-Heftes
- der Teilnahmekarte aus dem U-Heft oder
- einer ärztlichen Bescheinigung.

Die ärztliche Untersuchung sowie die Impfberatung müssen zeitnah, das heißt innerhalb von 12 Monaten vor Betreuungsbeginn, erfolgt sein. Liegt der Nachweis der ärztlichen Untersuchung nicht vor, kann das Kind nicht in die Betreuung aufgenommen werden. Fehlt der Nachweis über die ärztliche Impfberatung, informiert die Kindertagespflegeperson das zuständige Gesundheitsamt. Das zuständige Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Die Kindertagespflegeperson dokumentiert die Vorlage der Nachweise gemäß der gesetzlichen Vorgaben. Eine Kopie der Dokumente wird nicht angefertigt.

caritas
STUTTGART

(1) Ärztliche Untersuchung (§ 4 KiTaG)
Nachweis vorgelegt

Art des Nachweises (es ist eine der folgenden Möglichkeiten anzukreuzen):
Vorlage U-Heft
Teilnahmekarte U-Heft
Ärztliche Bescheinigung
Datum der Untersuchung:
Einsichtnahme erfolgt am:

(2) Ärztliche Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG)
Nachweis vorgelegt

Art des Nachweises (es ist eine der folgenden Möglichkeiten anzukreuzen):
Impfausweis
Vorlage U-Heft
Teilnahmekarte U-Heft
Ärztliche Bescheinigung
Datum der Impfberatung:
Einsichtnahme erfolgt am:

(3) Nach dem Infektionsschutzgesetz hat die Kindertagespflegeperson zu prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz des Tagespflegekindes vorliegt.

a) Ein Masernschutznachweis (Impfnachweis oder Immunitätsnachweis) ist von den Eltern im Original vorgelegt worden.

1. Impfung ist erfolgt am (spätestens mit dem 1. Geburtstag)
2. Impfung ist erfolgt am (spätestens mit dem 2. Geburtstag)
Nachweis über eine Masernimmunität vom

b) Das Tagespflegekind kann aus gesundheitlichen Gründen **grundsätzlich** nicht geimpft werden. Eine entsprechende **geeignete** ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen und wurde vor Betreuungsbeginn über das Gesundheitsamt geprüft. (Die Bescheinigung ist dem Jugendamt vor Betreuungsbeginn zur Weiterleitung an das Gesundheitsamt vorzulegen.)

ja nein

c) Das Tagespflegekind kann derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen und wurde vor Betreuungsbeginn über das Gesundheitsamt geprüft. (Die Bescheinigung ist dem Jugendamt vor Betreuungsbeginn zur Weiterleitung an das Gesundheitsamt vorzulegen.)

ja nein

Die Eltern sorgen dafür, dass die Impfung nachgeholt wird und legen den Masernschutznachweis im Original vor.

Konnte ein Impfnachweis nicht ausreichend geprüft werden, weil er z.B. in einer Sprache ausgestellt ist, die die Kindertagespflegeperson nicht versteht, muss die Kindertagespflegeperson mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen. Es erfolgt dort eine Klärung.

Ohne Vorlage eines geeigneten Masernschutznachweises bzw. ohne Prüfung einer ärztlichen Bescheinigung in den Fällen b) und c) durch das Gesundheitsamt kann die Betreuung nicht durchgeführt werden, auch wenn der Betreuungsbeginn vertraglich vereinbart wurde. Wird ein Masernschutz nachgewiesen, kann die Betreuung ab dem bestehenden Masernschutz aufgenommen werden. Die private Zahlungsverpflichtung für die Eltern bleibt auch in der Zeit bestehen, wenn ein Masernschutz nicht nachgewiesen wird, da die öffentliche Förderung ohne Betreuung entfällt. Unterbleibt der Masernschutz kann dieses auch zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen.

(4)Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über die gesetzlichen Besuchsverbote sowie Mitteilungspflichten nach dem Infektionsschutz (IfSG) belehrt. (Anlage 6)

(5)Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, Zecken zu entfernen:

ja nein

(6)Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, folgende Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge beim Tagespflegekind vorzunehmen:

Fieber messen (im Ohr)
Pflaster kleben
Sonnenschutz nutzen (Produkt wird mit den Eltern besprochen)

caritas
STUTTGART

§ 8 Betreuungsfreie Tage (Urlaub, Ausfalltage)

(1) Für das Jahr gilt die folgende Urlaubszeit/Ausfallzeit als vereinbart:

Kindertagespflegeperson

vom	bis
vom	bis
vom	bis
vom	bis
vom	bis

Eltern/Personensorgeberechtigte/r

vom	bis
vom	bis
vom	bis
vom	bis
vom	bis

(2) Für die Folgejahre stimmen die Kindertagespflegeperson und die Eltern ihren Urlaub/Ausfallzeiten/betreuungsfreie Tage rechtzeitig vorher miteinander ab.

(3) Sind Kindertagespflegeperson und Tagespflegekind gleichzeitig abwesend, wird dies als Ausfallzeit des Kindes gewertet und die laufende Geldleistung wird weiter gewährt. Längere Zeiträume sind dem Jugendamt vorab mitzuteilen und führen ggf. zu einer Kürzung der laufenden Geldleistung.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern

(1) Zum Wohl des Tagespflegekindes verpflichten sich die Kindertagespflegeperson und die Eltern zu einer intensiven, vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.

(3) Eltern und Kindertagespflegeperson können zeitnah ein extra anberaumtes Gespräch erwirken, sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung des Tagespflegekindes macht. Es kann bei diesem Gespräch bei Bedarf eine Fachberaterin hinzugezogen werden.

(4) Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson werden in der Anlage 7 „Ausstattung für die Kindertagespflege“ geregelt.

---

§ 10 Versicherungen

(1) Haftpflichtversicherung

Alle Tagespflegekinder, für die das Jugendamt Stuttgart eine laufende Geldleistung gewährt, sind über eine Sammelhaftpflichtversicherung der Stadt Stuttgart versichert.

Besteht für die Versicherten Versicherungsschutz aus einem anderen privaten Haftpflichtvertrag, so ist dieser grundsätzlich vorrangig.

Wird keine laufende Geldleistung gewährt bzw. wird die Tagespflege durch die Eltern privat finanziert, so können diese ihre private Haftpflichtversicherung entsprechend erweitern.

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die der Kindertagespflegeperson oder Dritten durch das Tagespflegekind insbesondere durch Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen.

Im Schadensfall meldet die Kindertagespflegeperson diesen umgehend an den für sie zuständigen Träger und erhält dort die entsprechenden Formulare für die Schadensmeldung zur Weiterleitung an das Jugendamt als Versicherungsnehmer.

Gegebenenfalls besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 103 Euro. Diese übernimmt/übernehmen:

Kindertagespflegeperson und Eltern je zur Hälfte.

(2) Unfallversicherung für das Tagespflegekind

Das Tagespflegekind ist bei einem Unfall über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, sofern die Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII stattfindet.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig jeweils der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Beendigung zum 31.07. ist ausgeschlossen. Eine ordentliche Beendigung zum 31.08. ist möglich.
Kündigungen, die zu einer Beendigung zum 31.07 führen würden, werden zum nächstmöglichen zulässigen Beendigungszeitpunkt, dem 31.08., wirksam.
Entfällt in dieser Zeit die laufende Geldleistung, ist die Kündigungszeit durch die Eltern privat zu zahlen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen diesen Betreuungsvertrag aufheben.

(4) Über eine Kündigung wird der zuständige Träger und das Jugendamt Stuttgart unverzüglich informiert.

(5) Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

(6) Das Tagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Pflegeerlaubnis.

§ 12 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die zum Wohle des Kindes relevanten Informationen oder wenn für das Kind eine Gefahr besteht, müssen die Eltern und die Kindertagespflegeperson dieses dem Jugendamt bzw. der Fachberatung Kindertagespflege des Caritasverbandes Stuttgart e.V. mitteilen.

(4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages unverzüglich gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt (10 Jahre). Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und/oder Verarbeitung von Daten muss die Kindertagespflegeperson dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

(5) Sollten in der Kindertagespflege elektronische Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten verwendet werden (z.B. Überwachungskameras, Babyfon mit Aufzeichnungsfunktion) müssen die Eltern darüber informiert werden und dem jeweils schriftlich zustimmen.

(6) Die Kindertagespflegeperson hat im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung, Personen- und Gesundheitsdaten zu erheben, aufzubewahren und ggf. dem zuständigen Amt weiterzugeben. Diese sind: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Sie muss diese Daten gemäß Art.6 DGSVO besonders schützen und darf sie nicht anderweitig an Dritte geben.

caritas STUTTGART

§ 13 Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen jeweils der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern stets gesondert unterzeichnet werden.

---

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

---

§ 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Das Jugendamt erhält mit dem Antrag auf laufende Geldleistung die entsprechend gekennzeichneten Seiten.

Datum, Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte/r	Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Hinweis: Bei einem gemeinsamen Sorgerecht sind grundsätzlich immer die Unterschriften beider Personensorgeberechtigten erforderlich.

caritas STUTTGART

Anlage 1
Abholerlaubnis

Bezüglich des Bringens und Abholens des Tagespflegekindes werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Wird das Tagespflegekind von einer anderen Person als den Personensorgeberechtigten abgeholt, ist die Kindertagespflegeperson rechtzeitig zu informieren und die abholende Person muss sich, soweit sie unbekannt ist, ausweisen.

Folgende Personen dürfen das Kind bringen oder abholen:

1
Name, Vorname Telefon

Adresse

2
Name, Vorname Telefon

Adresse

3
Name, Vorname Telefon

Adresse

4
Name, Vorname Telefon

Adresse

Datum, Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift
Kindertagespflegeperson

caritas STUTTGART

Anlage 2
Zahlungsverpflichtungen des/der Personenberechtigten

(1) Erfolgt keine Zahlung einer laufenden Geldleistung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger übernehmen die Eltern eine private Zahlung in Höhe von 10€ entsprechend Ziff. 6

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Förderung gestellt wurde und dieser noch nicht bearbeitet wurde.

(3) Davon ausgenommen ist das Essengeld. Dieses wird in Höhe von 3,85 € pro Betreuungstag für das Mittagessen vereinbart. Siehe § 5 Absatz 5. Zusätzlich wird eine Frühstücks- und Snackpauschale von 2,25€ vereinbart. Insgesamt sind ein Betrag von 6,00€ pro vereinbartem Betreuungsbetrag als monatliche Summe von € zu entrichten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, ein ablehnender Bescheid vom Jugendamt erteilt oder dem Antrag hinsichtlich der Betreuungszeit nicht voll entsprochen (wenn also bei der Berechnung der laufenden Geldleistung weniger Betreuungszeit berücksichtigt wird, als die Eltern tatsächlich in Anspruch nehmen), verpflichten sich die Eltern, pro Betreuungsstunde einen vereinbarten Stundensatz in Höhe von 10€ direkt an die Kindertagespflegeperson zu bezahlen.

(5) Beendet das Jugendamt die Förderung, weil die Betreuung des Tagespflegekindes nicht mehr erfolgt, der Betreuungsvertrag jedoch beispielsweise aufgrund der Kündigungsfrist weiterhin besteht, sind die Eltern verpflichtet, den vereinbarten Stundensatz in Höhe von 10€ pro vereinbarter Betreuungsstunde weiterhin zu bezahlen.

(6) Kündigen die Eltern vor Betreuungsbeginn den Vertrag, so werden ihnen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250€ in Rechnung gestellt. Kann der Tagespflegeplatz zum ursprünglich vereinbarten Betreuungsbeginn nicht wieder belegt werden, bezahlen die Eltern außerdem einen Schadensersatz in Höhe von 10,00€ pro ursprünglich vorgesehener Betreuungsstunde für einen Zeitraum von längstens 4 Wochen, mind. aber bis der Platz wieder belegt werden kann.

(7) Die privat zu zahlenden Beträge sind von den Eltern auf folgendes Konto zum anzuweisen:

Kontoinhaber	Name der Bank
IBAN	BIC

Datum, Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte/r	Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

caritas
STUTTGART

Anlage 3
Privat vereinbarte zusätzliche Stunden

Wenn die Kindertagespflegeperson und die Eltern im Betreuungsvertrag eine Vereinbarung über Betreuungszeiten treffen, die vom Jugendamt aufgrund der Bedarfsprüfung nicht berücksichtigt werden können, müssen diese privat bezahlt werden.

Diese privat vereinbarten Betreuungsstunden werden mit einem Stundensatz gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellt.

Folgende Betreuungszeiten werden vereinbart:

Wochentage	von … Uhr	bis … Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Stunden pro Woche gesamt:			

Datum, Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift
Kindertagespflegeperson

caritas
STUTTGART

Anlage 4
Vollmacht für Eil- und Notfälle

Die Eltern/Personensorgeberechtigte bevollmächtigen hiermit die Kindertagespflegeperson ihres Kindes, im Falle einer ärztlichen/notärztlichen Behandlung – wenn möglich nach vorheriger Rücksprache mit einem Personensorgeberechtigten – folgende Angaben zu machen bzw. Dokumente vorzulegen:
Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sowie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG).
Diese sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt und dürfen weitergegeben werden

Eltern/Personensorgeberechtigte/r	**Kindertagespflegeperson**
Name	Name
Vorname	Vorname

Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum Krankenkasse

Kinder- und Hausarzt des Kindes

Name Telefon

Anschrift

Zahnarzt des Kindes

Name Telefon

Anschrift

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson	Datum, Unterschrift Eltern/Personensorgeberechtigte/r

caritas STUTTGART

Anlage 5
Medikamentenvergabe

Kind

Name, Vorname

Geburtdatum Krankenkasse

Behandelnde(r) Arzt/Ärztin

Name Telefon

Anschrift

Folgendes Medikament muss zu den genannten Tageszeiten verabreicht werden:

Name des Medikamentes	Einnahmezeit	Dosierung	Dauer der Behandlung	Bemerkungen

Besondere Gebrauchs-, Lagerungs- oder Dosierungshinweise:

Sonstiges:

Datum, Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes

caritas
STUTTGART

Anlage 6
Belehrung und Mitteilungspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über die gesetzlichen Besuchsverbote sowie Mitteilungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt.

Die Belehrung erfolgt auf Grundlage des Belehrungsbogens des Robert Koch-Instituts (RKI): „Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz“.

Der Belehrungsbogen ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrags und befindet sich auf Seite 25. Zusätzlich ist er auf der Webseite der Fachberatung Kindertagespflege sowie online beim Robert Koch-Institut abrufbar:
RKI - Belehrungsbögen - Für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte (12.02.2025)

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Eltern/Personensorgeberechtigten, den genannten Belehrungsbogen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben sowie die dort genannten Pflichten einzuhalten.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von _____
(Name der Einrichtung)

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.
Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: _____

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☐		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☐		☐
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ Shigella spp.	☐	☐	☐
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☐		
Cholera/ Vibrio cholerae O 1 und O 139	☐	☐	☐
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	☐	☐	☐
Diphtherie/ Corynebacterium spp.	☐	☐	☐
Hepatitis A (Leberentzündung)	☐		☐
Hepatitis E (Leberentzündung)	☐		☐
Hirnhautentzündung durch Haemophilus-influenzae-(Hib)-Bakterien	☐		
Keuchhusten (Pertussis)	☐		☐
Kinderlähmung (Poliomyelitis)			
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☐		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☐		☐
Masern	☐		☐
Meningokokken-Infektion	☐		☐
Mumps	☐		
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☐		☐
Pest	☐		☐
Röteln	☐		
Scharlach oder andere Infektionen mit S. pyogenes	☐	☐	☐
Typhus oder Paratyphus/ S. Typhi oder S. Paratyphi	☐		☐
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☐		☐
Windpocken (Varizellen)			

*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung

°Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)

caritas
STUTTGART

Anlage 7
Ausstattung für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern sorgen stets für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und ge-ben ihm, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit (die Reinigung und die Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern)

(2) Von den Eltern werden mitgebracht:

Jahreszeit entsprechende Wechsel-/Kleidung (Matschhose, Gummistiefel, Mütze, Schal, Sonnenhut, Badekleidung)
persönliche Gegenstände die für den Mittagsschlaf genutzt werden (z.b. Kuscheltier, Schnuller)

(3) In Bezug auf die nun folgenden Fragen werden besondere Vereinbarungen getroffen:

Ernährung/Süßigkeiten:

Zuckerarm, Mischkost aus vegetarischer Kost und max. 1-2x pro Woche Fleisch/Fisch

Besonderheiten/Allergien:

Sauberkeitsentwicklung:

Initiative geht vom Kind aus und wird dann dementsprechend unterstützt.

Windeln und Feuchttücher, sowie Wundcremes die genutzt werden sollen, werden mitgebracht.

Fahrzeuge:

Folgende Fahrzeuge sind vorhanden und dürfen dem Entwicklungsstand entsprechend gefahren werden: Laufrad, Roller, Puky Wutsch, Dreirad, Bobbycar

Dafür wird ein Helm mitgebracht.

caritas
STUTTGART

Mitnahme im Pkw/auf dem Fahrrad:
über eine Mitnahme im Auto wird im Vorraus informiert, gegebenenfalls ist ein Kindersitz mitzubringen.

Mitnahme auf dem Fahrrad ist mit dem eigenen mitgebrachten Helm möglich.

Teilnahme des Kindes an Aktivitäten der Kindertagespflegeperson:

Das Kind darf an Ausflügen außer Haus wie z.B. zum Spielplatz, Bauernhof, Killesberg, Wilhelma, Flughafen, Park etc. teilnehmen. Größere Ausflüge werden im Vorfeld angekündigt, inklusive einer Mitteilung was dafür mitgebracht werden muss.

Sonstiges:

Sommer:
In der warmen Jahreszeit, werden die Kinder zuhause mit entsprechender Sonnencreme eingecremt bevor sie in die Kindertagespflege kommen. Es finden außerdem regelmäßig Wasserspiele statt, dafür wird entsprechende Badekleidung hinterlegt.

Krankheiten:
Das Merkblatt zum Thema Umgang mit Krankheiten wurde gelesen und zur Kenntnis genommen.

Konzeption:
Die Konzeption wurde sorgfältig gelesen und die Personensorgeberechtigten stimmen damit überein.

Datum, Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift
Kindertagespflegeperson

caritas
STUTTGART

Anlage 8
Einwilligung zur Datenerhebung in Verbindung mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages (Art. 6a DSGVO)

Ich bin über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art.13 der DSGVO informiert worden. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, meine persönlichen Daten und die meines Kindes entsprechend zu schützen.

Hiermit willige ich in die Erfassung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und die meines Kindes und deren Nutzung zum Zwecke der Erfüllung des Betreuungsvertrages ein. Ich bin darüber informiert, dass die Einwilligung gegenüber dem Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Einwilligung gilt auch für erforderliche Weitergaben sogenannter „Rahmendaten“ an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit hierzu eine gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Stehen der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten oder der meines Kindes Interessen entgegen, hat die Weitergabe zu unterbleiben.

Mir ist bekannt, dass die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, Personen- und Gesundheitsdaten in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz zu erheben, zu speichern und ggf. an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Ich wurde über die Verwendung von elektronischen Geräten (z.B. Babyphone mit Aufzeichnungsfunktion) in der Kindertagespflegestelle, die personenbezogene Daten erfassen können, informiert und bin damit einverstanden.

Daten werden auf folgenden Geräten erfasst: I Pad, Acer Laptop, Mac Book, Mobiltelefon der Tagesmutter.

Datum, Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte/r

caritas
STUTTGART

Anlage 9
Einwilligungserklärung für Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen

Ich bin damit einverstanden, dass Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen, die im Betreuungsalltag erstellt werden und auf denen unser Kind abgebildet ist, elektronisch gespeichert werden und für interne Zwecke, z.B. Bildungsdokumentation, verwendet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Foto-, Film und/oder Tonaufnahmen auch anderen Kindern und Familien gezeigt werden (z.B. im Rahmen eines Elternabends, der Bildungsdokumentation)

innerhalb der Kindertagespflege ausgestellt werden,

nach Rücksprache veröffentlicht werden,

für die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagespflegeperson verwendet werden,

in Printmedien (Flyer, Zeitschriften, Presse) verwendet werden,

sowie im Internet veröffentlich werden (Webseite),

in sozialen Medien (Instagram, Facebook, TikTok und Co.) verwendet werden,

über Instant Messenger (WhatsApp, Signal und Co.) an die Eltern/Personensorgeberechtigten versendet werden,

über Instant Messenger (WhatsApp, Signal und Co.) in einer Instant-Messenger-Gruppe der Kindertagespflegestelle versendet werden.

Die Verwendung bzw. Veröffentlichung wird durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert. Diese Erlaubnis kann jederzeit textlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs werden die Aufnahmen nicht weiterverwendet und aus dem Internet entfernt, soweit dieses dem/der Veranlasser/in möglich ist. Bitte beachten: Bereits über das Internet weiter verbreitete Aufnahmen lassen sich nicht wieder entfernen.

Ich möchte grundsätzlich nicht, dass von meinem Kind Foto-, Film oder Tonaufnahmen erstellt werden, davon ausgenommen sind interne Dokumentationszwecke.

Name, Vorname des Kindes

Datum, Unterschrift
Eltern/Personensorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift
Kindertagespflegeperson

caritas
STUTTGART

Stand: Juli 2026